

ERST-HELFER/INNEN IN ARBEITSSTÄTTEN UND AUF BAUSTELLEN

NEUREGELUNG AB 1.1.2010

- Bisher ist die Bestellung von ausgebildeten Erst-Helfer/innen in Arbeitsstätten und auf Baustellen erst ab mindestens fünf Beschäftigten erforderlich.
- Künftig muss aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes auch bei weniger als fünf Beschäftigten ein/e Ersthelfer/in bestellt werden.
- Die Arbeitsstättenverordnung und die Bauarbeiterschutzverordnung werden entsprechend novelliert.

INKRAFTTRETEN

- Die Novelle tritt am 1.1.2010 in Kraft. (BGBl. II Nr. 256/2009)

AUSBILDUNG

- Für die Ausbildung der Erst-Helfer/innen gilt Folgendes:
 1. In Arbeitsstätten mit mindestens fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen müssen die Erst-Helfer/innen (wie schon bisher) eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen, oder eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer, absolviert haben.
 2. In Arbeitsstätten mit weniger als fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen ist es bis 1.1.2015 ausreichend, wenn der/die Erst-Helfer/in nach dem 1.1.1998 eine mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (im Sinne der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung) absolviert hat. Bei Personen, deren Führerschein nicht älter als 12 Jahre ist, ist davon auszugehen, dass sie dieses Erfordernis erfüllen. Ab 1.1.2015 muss der/die Erst-Helfer/in eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren.
- Alle Erst-Helfer/innen müssen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt.
- Die Erste-Hilfe-Auffrischung kann auch durch den/die Arbeitsmediziner/in ohne Einrechnung in die Präventionszeit durchgeführt werden.

WIE VIELE ERST-HELFER/INNEN MÜSSEN BESTELLT WERDEN?

1. in **Büros oder in Arbeitsstätten**, in denen die Unfallgefahren mit Büros vergleichbar sind (§ 40 Abs. 1 Z 2 AStV):

1 Erst-Helfer/in	bei bis zu 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
2 Erst-Helfer/innen	bei 30 bis 49 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
plus 1 zusätzliche Erst-Helfer/in	für je 20 weitere regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer/innen

2. in allen **anderen Arbeitsstätten** (§ 40 Abs. 1 Z 1 AStV):

1 Erst-Helfer/in	bei bis zu 19 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
2 Erst-Helfer/innen	bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
plus 1 zusätzliche Erst-Helfer/in	für je 10 weitere regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer/innen

3. Für **Baustellen** (§ 31 Abs. 5 BauV)

1 Erst-Helfer/in	bei bis zu 19 von einer/einem Arbeitgeber/in auf einer Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer/innen
2 Erst-Helfer/innen	bei 20 bis 29 regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
plus 1 zusätzliche Erst-Helfer/in	für je 10 weitere regelmäßig von einer/einem Arbeitgeber/in auf einer Baustelle beschäftigte Arbeitnehmer/innen

Für Baustellen gilt, dass für die notwendige Anzahl an ausgebildeten Erst-Helfer/innen jede/r Arbeitgeber/in entsprechend der Anzahl der von ihm/ihr auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer/innen zu sorgen hat. Werden auf einer Baustelle gleichzeitig Arbeitnehmer/innen mehrerer Arbeitgeber/innen beschäftigt, ist es aber auch zulässig, dass mehrere Arbeitgeber/innen die notwendige Anzahl an Erst-Helfer/innen gemeinsam erbringen, sofern die diesbezügliche Koordination und Festlegung in ihren Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten klar und nachvollziehbar dokumentiert ist.

- Erst-Helfer/in kann auch der/die Arbeitgeber/in selbst sein!